Bundesrat Drucksache **322/98**

06.04.98

Fz - Wo

Gesetzesantrag

des Landes
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzesantrages ist es, die im bisherigen § 4 Nr. 1 GrEStG bestehende Beschränkung der Befreiung auf Körperschaften des öffentlichen Rechts, die einer sachlichen Grundlage entbehrt, aufzuheben und die Rechtslage unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Rechtsordnung an die Befreiung bei anderen Steuerarten (Umsatzsteuer) anzupassen.

B. Lösung

Das Grunderwerbsteuergesetz ist dahingehend zu ändern, daß in § 4 Nr. 1 des Gesetzes der Begriff der Körperschaft durch den der juristischen Person ersetzt wird.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache **322/98**

06.04.98

Fz - Wo

Gesetzesantrag

des Landes
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

STAATSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG
DER STAATSSEKRETÄR
II-0406.25

Stuttgart, den 2. April 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Gerhard Schröder

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Regierung des Landes Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

zuzuleiten.

Ich bitte, gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates die Beratung des Gesetzentwurfes in den Ausschüssen zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lorenz Menz

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Das Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nr.1 GrEStG wird wie folgt gefaßt:
   „Von der Besteuerung sind ausgenommen:
   1. der Erwerb eines Grundstücks durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, wenn das Grundstück aus Anlaß des Übergangs von Aufgaben oder aus Anlaß von Grenzänderungen von der einen auf die andere juristische Person übergeht;"

2. In § 23 wird folgender Absatz 5 angefügt:
   „(5) § 4 Nr. 1 ist erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1997 verwirklicht werden."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Begründung:

Die Begründungen zu den maßgeblichen Gesetzesänderungen von 1927, 1940 und 1983 lassen nicht erkennen, daß man sich der Unterscheidung zwischen Körperschaft, Anstalt und Stiftung innerhalb der juristischen Personen des öffentlichen Rechts bewußt war und sie als Grundlage für die gesetzliche Regelung gesehen hat. Erst die Rechtsprechung hat im Jahre 1990 den Unterschied innerhalb der juristischen Personen des öffentlichen Rechts aufgegriffen und damit nachvollzogen, was sich in der Verwaltungslehre bereits seit den fünfziger Jahren an Unterscheidungskriterien herausgebildet hatte. Darüber hinaus hing es in der Vergangenheit auch oft vom Zufall ab, ob eine juristischen Person als öffentlich-rechtliche Organisationseinheit in Form der Körperschaft oder der Anstalt ins Leben gerufen wurde.

Daher kann die auf Grund der jetzigen Gesetzeslage bestehende unterschiedliche steuerliche Handhabung zu zufälligen Ergebnissen führen, die der Gesetzgeber so nicht, vorgesehen hat, weil er sich der differenzierten Betrachtung nicht bewußt war. Aus Gründen der Klarstellung und Vereinheitlichung soll § 4 Nr.1 GrEStG daher für alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten.
Dies um so mehr als für andere Steuern die Gleichstellung längst vollzogen worden ist. So ist bereits im Jahr 1980 die entsprechende Bestimmung des Umsatzsteuergesetzes angepaßt worden.

Bundesrat **Drucksache** **322/98 (Beschluß)**

29.05.98

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzesantrages ist es, die im bisherigen § 4 Nr. 1 GrEStG bestehende Beschränkung der Befreiung auf Körperschaften des öffentlichen Rechts, die einer sachlichen Grundlage entbehrt, aufzuheben und die Rechtslage unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Rechtsordnung an die Befreiung bei anderen Steuerarten (Umsatzsteuer) anzupassen.

B. Lösung

Das Grunderwerbsteuergesetz ist dahingehend zu ändern, daß in § 4 Nr. 1 des Gesetzes der Begriff der Körperschaft durch den der juristischen Person ersetzt wird.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache **322/98** (Beschluß)

29.05.98

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 726. Sitzung am 29. Mai 1998 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der Gesetzentwurf ist gemäß Artikel 76 Abs. 3 Satz 4 des Grundgesetzes besonders eilbedürftig, da das Gesetz bereits am 1. Juli 1998 in Kraft treten soll.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Das Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

   "1. der Erwerb eines Grundstücks durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, wenn das Grundstück aus Anlaß des Übergangs von öffentlich-rechtlichen Aufgaben oder aus Anlaß von Grenzänderungen von der einen auf die andere juristische Person übergeht und nicht überwiegend einem Betrieb gewerblicher Art dient,"

2. In § 23 wird folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) § 4 Nr. 1 ist erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1997 verwirklicht werden."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

...

Begründung:

Die Begründungen zu den maßgeblichen Gesetzesänderungen von 1927, 1940 und 1983 lassen nicht erkennen, daß man sich der Unterscheidung zwischen Körperschaft, Anstalt und Stiftung innerhalb der juristischen Personen des öffentlichen Rechts bewußt war und sie als Grundlage für die gesetzliche Regelung gesehen hat. Erst die Rechtsprechung hat im Jahre 1990 den Unterschied innerhalb der juristischen Personen des öffentlichen Rechts aufgegriffen und damit nachvollzogen, was sich in der Verwaltungslehre bereits seit den fünfziger Jahren an Unterscheidungskriterien herausgebildet hatte. Darüber hinaus hing es in der Vergangenheit auch oft vom Zufall ab, ob eine juristischen Person als öffentlich-rechtliche Organisationseinheit in Form der Körperschaft oder der Anstalt ins Leben gerufen wurde.

Daher kann die auf Grund der jetzigen Gesetzeslage bestehende unterschiedliche steuerliche Handhabung zu zufälligen Ergebnissen führen, die der Gesetzgeber so nicht, vorgesehen hat, weil er sich der differenzierten Betrachtung nicht bewußt war. Aus Gründen der Klarstellung und Vereinheitlichung soll § 4 Nr.1 GrEStG daher für alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten.
Dies um so mehr, als für andere Steuern die Gleichstellung längst vollzogen worden ist. So ist bereits im Jahr 1980 die entsprechende Bestimmung des Umsatzsteuergesetzes angepaßt worden.